



Sehr geehrte Damen und Herren,

der nachstehend beschriebene Fall beschäftigt sich mit einer eigentlich sehr einfachen Frage, nämlich ob Renteneinkünfte, die ein insolventer Schuldner im Ausland bezieht für die Bemessung seines pfändungsfreien Vermögens mit Einkünften zusammenzurechnen ist, die dieser im Inland bezieht. Pfändungsfreie Einkünfte sind solche, die nicht dem Zugriff der Gläubiger unterliegen und dem Schuldner zum Lebensunterhalt verbleiben müssen. Der BGH hat in dem unten skizzierten Fall geurteilt, dass diese Fallkonstellation zwar nicht ausdrücklich im Gesetz geregelt ist. Im Interesse der Gläubiger sei es aber gerecht den Zugriff nicht nur auf inländische Einkünfte zu beschränken, sondern diese mit den ausländischen zusammenzurechnen. Der Entscheidung ist m. E. uneingeschränkt zuzustimmen. In meinem letzten Beitrag für dieses Jahr bleibt mir noch Ihnen alles Gute für und viel Erfolg für das neue Jahr 2015 zu wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## BGH: Zusammenrechnung in- und ausländischer Renten für Ermittlung des pfändbaren Einkommens

### ZPO § 850e Nr. 2, 2a

**Bei der Berechnung des pfändbaren Einkommens sind nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs auf Antrag ausländische gesetzliche Renten mit inländischen gesetzlichen Renten zusammenzurechnen. BGH, Beschluss vom 18.09.2014 - IX ZB 68/13 (LG Heidelberg), BeckRS 2014, 19400**

### Sachverhalt

Über das Vermögen einer Rentnerin, die Renteneinkünfte im In- und Ausland (Österreich) bezog – nachfolgend Schuldnerin genannt - wurde im Oktober 2010 das Insolvenzverfahren eröffnet. Der bestellte Treuhänder beantragte, zwei durch die Schuldnerin von der Deutschen Rentenversicherung bezogene inländische Renten (Altersrente und Witwenrente) mit einer von der Pensionsversicherungsanstalt Landesstelle Wien bezogenen Pension zusammenzurechnen. Dem Zusammenrechnungsantrag wurde entsprochen. Dagegen hat die Deutsche Rentenversicherung Erinnerung und nach deren Zurückweisung, sofortige Beschwerde eingelegt. Das Landgericht hob den Beschluss des Insolvenzgerichts auf und lehnte den Zusammenrechnungsantrag ab. Mit der zugelassenen Rechtsbeschwerde verlangte der Treuhänder die Wiederherstellung der amtsgerichtlichen Entscheidung. D. h. er wollte, dass alle Renten zusammengerechnet und daraus der höhere Betrag der pfändbaren Einkünfte ermittelt wird. Diesen höheren Teil beabsichtigte er komplett bei der Deutschen Rentenversicherung zu vereinnahmen, so dass diese nur einen geringen Teil für den Schuldner einbehalten durfte.

### Rechtliche Wertung

Der BGH stellt klar, die ausländische Rente gehöre zur Insolvenzmasse nach § 35 I InsO, die aufgrund des Universalitätsprinzips auch Auslandsvermögen erfasse. Voraussetzung sei,

dass keine Unpfändbarkeit nach § 36 I I InsO i. V. m. § 850c ZPO vorliegt. § 850e ZPO finde Anwendung.

Zwar fielen ausländischen Renten nicht unter den Wortlaut des § 850e Nr. 2, Nr. 2a ZPO; entgegen der Ansicht des Beschwerdegerichts sei aber eine analoge Anwendbarkeit von § 850e Nr. 2, Nr. 2a ZPO geboten.

Es liege eine planwidrige Gesetzeslücke vor, da § 850e Nr. 2 ZPO nur die Zusammenrechenbarkeit von verschiedenen Arbeitseinkommen und § 850e Nr. 2a ZPO nur die von unterschiedlichen laufenden Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch regle, das Zusammentreffen von in- und ausländischen Renten vom Gesetzgeber hingegen nicht bedacht worden sei. Grundgedanke der bestehenden Vorschriften sei die Zusammenrechnung mehrerer dem Pfändungsschutz unterliegender Leistungen zur Bemessung eines gemeinsamen pfandfreien Betrags. Dem widerspreche es, die ausländischen Renten nicht mit den inländischen Einkünften zusammenzurechnen. Die Gläubiger würden ansonsten ohne Rechtfertigung unter Eingriff in ihre grundrechtlich geschützte Position durch die Schmälerung der Vollstreckungsaussichten benachteiligt. Pfändungsverbote seien aber nur aus Gründen des Sozialstaatsprinzips gerechtfertigt.

Voraussetzung der Zusammenrechnung sei aber, dass die ausländische Rente pfändbar ist. Nach österreichischem Recht sei nicht nur nach Art. 292 EO (Exekutionsordnung) die Zusammenrechnung erlaubt. Die Pension sei gem. Art. 291a EO unter Beachtung eines unpfändbaren Freibetrags pfändbar. Der BGH bestätigte damit die amtsgerichtliche Anordnung, den pfändbaren Betrag der deutschen Rente zu entnehmen. Seien beide Leistungen –die in- und ausländischen Renten – gleich sicher, dürfe der Treuhänder wählen, welcher er den pfändbaren Betrag entnehme.



## Praxishinweis

Die Entscheidung des BGH schafft Klarheit. Sie führt zwar zu einem unerwünschten Ergebnis für den Schuldner, der pfändbare Einkünfte im In- und Ausland bezieht. Sie ist aber durchaus gerechtfertigt und ihr ist vollumfänglich zuzustimmen. Es wäre nicht nachvollziehbar, weswegen ein Schuldner, der Einkommen nicht nur in Deutschland, sondern auch im Ausland bezieht besser gestellt werden sollte als derjenige, der „nur“ inländische Einkünfte hat. Mit dieser Entscheidung wird auch Bestrebungen von Schuldnern, Einkünfte möglichst ins Ausland zu verlagern, um im Falle einer Insolvenz besser geschützt zu sein, Einhalt geboten.

Der BGH arbeitet den Grundgedanken der Pfändungsvorschriften heraus, nämlich die Abwägung zweier Grundrechte. Die schuldrechtlichen Forderungen der Gläubiger unterliegen dem Schutz des Eigentums nach Art. 14 I GG. Und der Schuldner wird durch das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 I, Art. 28 I GG geschützt. Die Abwägung dieser gegenläufigen Interessen und Rechte erfolgt durch verschiedene Vorschriften dahingehend, dass der Gesetzgeber festgelegt hat, welche Leistungen der Pfändung unterliegen und welche Grenzen es gibt. Diese Abwägung würde – so der BGH – unterlaufen, wenn mehrere der Pfändung unterliegende Leistungen nicht zusammenrechenbar wären (in diesem Sinne auch Settele, a. a. O.).

## Wichtige Leitsätze

### OLG Hamm: Anfechtbarkeit von regelmäßigen aber jeweils zu niedrigen Ratenzahlungen

#### InsO § 133 I

Erbringt der Schuldner im Rahmen eines Ratenzahlungsvertrags fortlaufende Teilzahlungen, die niedriger als vereinbart ausfallen, genügt das allein nicht, um auf eine Kenntnis des Gläubigers von der Zahlungsunfähigkeit zu schließen. Zumindest muss der Gläubiger vom Schuldner die Begleichung der vollen Höhe der Ratenzahlungen ernsthaft eingefordert haben. (Leitsatz der Redaktion)

### OLG Hamm, Beschluss vom 29.08.2014 - 27 W 94/14, BeckRS 2014, 19561

#### Anmerkung:

hat der Gläubiger die vollen Raten ernsthaft eingefordert und wird in den kommenden zehn Jahren das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet, hat dies die für ihn sehr nachteilige Folge, dass er alle Beträge, die er in den letzten zehn Jahren erhalten hat ggf. an den Insolvenzverwalter zurückbezahlen muss. Deshalb ist beim Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen mit notleidenden Schuldnern und deren Durchführung höchste Vorsicht geboten.

### VG Gelsenkirchen: Auskunftsanspruch über Steuerkonto des Insolvenzschuldners

#### IFG NRW §§ 4 II, 9 I; AO § 30

1. Ein Insolvenzverwalter kann nach § 4 Abs. 1 IFG NRW vom Finanzamt Auskunft in Gestalt von Jahreskontoauszügen zum Steuerkonto des Insolvenzschuldners verlangen.

2. Das Steuergeheimnis aus § 30 AO steht einem solchen Anspruch nicht entgegen. (Leitsatz des Gerichts)

### VG Gelsenkirchen, Urteil vom 26.09.2014 - 17 K 944/14, BeckRS 2014, 57689

### LG Stuttgart: Anfechtbarkeit von Leistungen an Versorgungswerk

#### InsO § 133 I

Zahlungen an das Versorgungswerk der Rechtsanwälte unterliegen ebenso wie die Zahlung der Arbeitnehmeranteile an die Sozialversicherungsträger als Rechtshandlung des Insolvenzschuldners im Insolvenzverfahren über dessen Vermögen als mittelbare Zuwendung an die Einzugsstelle der Insolvenzanfechtung. (Leitsatz der Redaktion)

### LG Stuttgart, Urteil vom 28.01.2014 - 15 O 148/13, BeckRS 2014, 18194

### LG Regensburg: Restschuldbefreiung spätestens nach 12 Jahren

#### EGInsO Art. 103a; GG Art. 3; InsO § 300

Art. 103a EGInsO ist im Hinblick auf Art. 31 GG verfassungskonform dahin auszulegen, dass dem Schuldner 12 Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens gemäß § 300 InsO die Restschuldbefreiung zu erteilen ist, unabhängig davon, ob das vor dem 01.12.2001 eröffnete Insolvenzverfahren noch läuft oder der Schuldner sich zwischenzeitlich in der Wohlverhaltensperiode befindet. (Leitsatz der Redaktion)

### LG Regensburg, Beschluss vom 04.12.2013 - 2 T 469/12, BeckRS 2014, 18785

#### Anmerkung:

Hintergedanke dieser Entscheidung ist der Umstand, dass die sechsjährige Wohlverhaltensperiode des Schuldners erst zu laufen beginnt, wenn das Insolvenzverfahren eröffnet ist. In der vor de, 1. Dezember 2001 geltenden Gesetzesfassung war es sogar so, dass die Wohlverhaltensperiode sieben Jahre dauerte und sogar erst zu laufen begann, wenn das Insolvenzverfahren abgeschlossen war. Da der Schuldner den Zeitpunkt der Eröffnung und noch weniger denjenigen des Abschlusses beeinflussen kann – er ist nach Antragstellung nicht mehr „Herr des Verfahrens“ -, kam es durchaus vor, dass er erst zehn Jahre nach Insolvenzantragstellung oder sogar noch später erst wieder in den Genuss kam, einen wirtschaftlichen Neuanfang zu machen und selbst über seine Einkünfte zu bestimmen. Um diese Beschränkung nicht unbegrenzt gelten zu lassen, hat das LG Regensburg entschieden, dass spätestens nach 12 Jahren dem Schuldner Restschuldbefreiung erteilt werden muss unabhängig davon, ob das Insolvenzverfahren zu diesem Zeitpunkt noch läuft oder bereits abgeschlossen ist. Dem ist zuzustimmen.

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert

Feldfunktion geändert